



Nr. 65/2021

AN DIE MITGLIEDSVERBÄNDE DER UEFA

z.H.  
des Präsidenten und des Generalsekretärs

Ihre Zeichen

Ihre Korrespondenz vom

Unsere Zeichen  
C/WFC/nke/voz

Datum  
2. September 2021

## **Änderungen am Reglement des europäischen Qualifikationswettbewerbs zur FIFA-Frauen-Weltmeisterschaft 2023**

Sehr geehrte Damen und Herren,

bei seiner Sitzung am 11. Juli hat das UEFA-Exekutivkomitee aufgrund der anhaltenden Covid-19-Pandemie verschiedene Änderungen sowie standardmäßige Anpassungen am *Reglement des europäischen Qualifikationswettbewerbs zur FIFA-Frauen-Weltmeisterschaft 2023* genehmigt.

Diese Änderungen werden unten beschrieben; das überarbeitete Reglement steht auf der Website [UEFA-Dokumente](#) zur Verfügung.

### **1. Auswärtstorregel**

Nach einem Beschluss des UEFA-Exekutivkomitees am 24. Juni 2021 wird die sogenannte Auswärtstorregel in allen UEFA-Klubwettbewerben (Männer, Frauen, Nachwuchs) ab der Saison 2021/22 abgeschafft. Bei seiner Sitzung am 11. Juli hat das UEFA-Exekutivkomitee beschlossen, die Auswärtstorregel auch im europäischen Qualifikationswettbewerb für die Frauen-Weltmeisterschaft 2023 abzuschaffen.

Für den europäischen Qualifikationswettbewerb, der in einer Gruppenphase gefolgt von Playoffs in jeweils einem einzigen Spiel ausgetragen wird, bedeutete dies eine Änderung an Absatz 13.01, um die Auswärtstorregel aus den Kriterien zur Bestimmung der Platzierung zu streichen, wenn in der Gruppenphase zwei oder mehr Mannschaften dieselbe Punktzahl aufweisen, d.h. die für die Direktbegegnungen der betreffenden Mannschaften geltenden Kriterien. Die Auswärtstore werden nicht aus den zusätzlichen, auf alle Gruppenspiele anzuwendenden Kriterien gestrichen, wenn die Mannschaften dieselbe Punktzahl aufweisen, um eine größtmögliche Anzahl an sportlichen Kriterien zu bewahren.

### **Absatz 13.01**

Wenn zwei oder mehr Mannschaften derselben Gruppe nach Abschluss der Gruppenphase die gleiche Anzahl Punkte aufweisen, wird deren Platzierung nach folgenden Kriterien in dieser Reihenfolge ermittelt:

- a. höhere Punktzahl aus den Direktbegegnungen der betreffenden Mannschaften;
- b. bessere Tordifferenz aus den Direktbegegnungen der betreffenden Mannschaften;
- ~~c. größere Anzahl erzielter Auswärtstore aus den Direktbegegnungen der betreffenden Mannschaften;~~
- c. größere Anzahl erzielter Tore aus den Direktbegegnungen der betreffenden Mannschaften;
- d. wenn nach der Anwendung der Kriterien a) bis c) immer noch mehrere Mannschaften denselben Platz belegen, werden die Kriterien a) bis c) erneut angewendet, jedoch ausschließlich auf die Direktbegegnungen der betreffenden Mannschaften, um deren endgültige Platzierung zu bestimmen. Führt dieses Vorgehen keine Entscheidung herbei, werden die Kriterien e) bis k) in dieser Reihenfolge auf die zwei oder mehr Mannschaften angewendet, die immer noch punktgleich sind;
- e. bessere Tordifferenz aus allen Gruppenspielen;
- f. größere Anzahl erzielter Tore aus allen Gruppenspielen;
- g. größere Anzahl erzielter Auswärtstore aus allen Gruppenspielen;
- h. größere Anzahl Siege aus allen Gruppenspielen;
- i. größere Anzahl Auswärtssiege aus allen Gruppenspielen;
- j. geringere Gesamtzahl an Strafpunkten auf der Grundlage der in allen Gruppenspielen von Spielerinnen und Mannschaftsoffiziellen erhaltenen gelben und roten Karten (rote Karte = 3 Punkte, gelbe Karte = 1 Punkt, Platzverweis nach zwei gelben Karten in einem Spiel = 3 Punkte);
- k. bessere Platzierung in der für die Auslosung der Gruppenphase (vgl. Anhang B.1.2 a.) verwendeten UEFA-Koeffizientenrangliste für Frauen-Nationalmannschaften.

## **2. Weigerung zu spielen**

Die Bestimmungen zur Weigerung zu spielen wurden an die neuen standardmäßigen Bestimmungen in allen UEFA-Wettbewerbsreglementen angepasst, wonach in Fällen, in denen sich ein Verband weigert zu spielen oder ein Spiel aus Verschulden eines Verbands nicht oder nicht vollständig ausgetragen werden kann, die UEFA-Kontroll-, Ethik- und Disziplinarkammer gegen den fehlbaren Verband die Forfait-Niederlage verhängt und sie, wenn die Umstände des Falles dies rechtfertigen, weitere Disziplinarmaßnahmen gegen den betroffenen Verband verhängen kann, einschließlich des Ausschlusses aus dem Wettbewerb.

---

### **Absatz 21.01**

Weigert sich ein Verband zu spielen oder kann ein Spiel (einschließlich Elfmeterschießen) aus Verschulden eines Verbands nicht oder nicht vollständig ausgetragen werden, verhängt die UEFA-Kontroll-, Ethik- und Disziplinarkammer **gegen den fehlbaren Verband eine Forfait-Niederlage. Wenn die Umstände des Falles dies rechtfertigen, kann die UEFA-Kontroll-, Ethik- und Disziplinarkammer nach eigenem Ermessen weitere Disziplinarmaßnahmen gegen den betroffenen Verband verhängen, einschließlich des Ausschlusses aus dem Wettbewerb.**

## **3. Fünf Auswechslungen**

in seinem Rundschreiben Nr. 23 vom 28. Mai 2021 hat das IFAB bestätigt, dass die zeitlich befristete Änderung von Regel 3 der *IFAB-Spielregeln*, gemäß der in Nationalmannschaftswettbewerben bis zu fünf Auswechslungen vorgenommen werden dürfen, bis 31. Dezember 2022 verlängert wird.

Da die Begründung für die Bestimmung zu fünf Auswechslungen vor dem Hintergrund der von der Covid-19-Pandemie beeinträchtigten nationalen und internationalen Spielkalender weiterhin gültig ist und aufgrund der Tatsache, dass diese Regel bereits in allen anderen UEFA-Nationalmannschaftswettbewerben angewendet wird, gilt die Änderung auch für den europäischen Qualifikationsturnier zur FIFA-Frauen-Weltmeisterschaft 2023.

### **Absatz 33.04**

Es dürfen bis zu **fünf** der auf dem Spielblatt aufgeführten Ersatzspielerinnen eingesetzt werden. Ausnahmsweise darf ausschließlich in der Verlängerung eine **sechste** auf dem Spielblatt aufgeführte Ersatzspielerin eingesetzt werden. **Jede Mannschaft hat für ihre Auswechslungen Anrecht auf drei Spielunterbrechungen (in der Verlängerung darf eine weitere Unterbrechung erfolgen). Auswechslungen, die vor Beginn des Spiels, in der Halbzeitpause, zwischen dem Ende der regulären Spielzeit und der Verlängerung bzw. in der Halbzeitpause der Verlängerung vorgenommen werden, gelten nicht als Spielunterbrechung.** Ersetzte Spielerinnen dürfen am Spiel nicht wieder teilnehmen.

### **Absatz 33.05**

Nachdem die validierten Spielblätter eingereicht wurden, sind keine Änderungen mehr erlaubt. Vor Spielbeginn sind folgende Ausnahmen möglich:

[...] Die Anzahl noch verfügbarer Ersatzspielerinnen wird nicht reduziert, sodass während des Spiels weiterhin **fünf** Spielerinnen ausgewechselt werden dürfen.

[...]

## **4. Ersetzung von Schiedsrichterinnen**

Die Bestimmungen die Ersetzung von Schiedsrichterinnen betreffend wurden an die neuen, standardmäßigen Bestimmungen zur Ersetzung angepasst, wonach Video-Schiedsrichterassistentinnen Aufgaben der Schiedsrichterin bzw. der Schiedsrichterassistentin übernehmen können, wenn die ernannten Mitglieder des Schiedsrichterteams nicht in der Lage sind, ihr Amt auszuüben.

---

#### **Absatz 39.04**

Wenn eine Schiedsrichterin, Schiedsrichterassistentin oder Video-Schiedsrichterassistentin vor oder während eines Spiels **nicht in der Lage ist, ihr Amt auszuüben, tritt in Übereinstimmung mit den IFAB-Spielregeln** ein anderes Mitglied des Schiedsrichterteams wie folgt an ihre Stelle:

- a. Die Schiedsrichterin wird durch die vierte Offizielle **oder die Video-Schiedsrichterassistentin, sofern eine solche ernannt wurde und vor Ort zur Verfügung steht**, oder durch eine Schiedsrichterassistentin ersetzt.
- b. Eine Schiedsrichterassistentin wird durch die vierte Offizielle oder die Ersatzschiedsrichterassistentin ersetzt, falls eine solche ernannt wurde.
- c. Eine Video-Schiedsrichterassistentin wird durch die Assistentin der Video-Schiedsrichterassistentin **(sofern diese als Video-Schiedsrichterassistentin zertifiziert ist) oder durch die Schiedsrichterin ersetzt, falls diese nicht in der Lage ist, ihr Amt auszuüben, aber in der Lage und zertifiziert ist, als Video-Schiedsrichterassistentin eingesetzt zu werden.**

Falls erforderlich findet das Spiel ohne Video-Schiedsrichterassistentinnen und/oder ohne vierte Offizielle statt.

#### **5. Spezifische Covid-19-Bestimmungen**

Um eine reibungslose und ununterbrochene Durchführung des Wettbewerbs zu gewährleisten, werden die in anderen UEFA-Nationalmannschaftswettbewerben bereits angewandten Covid-19-Bestimmungen (vgl. Rundschreiben Nr. 66/2020 und 33/2021) für den europäischen Qualifikationwettbewerb zur FIFA-Frauen Weltmeisterschaft 2023 wie folgt übernommen:

##### **Anhang D (neu)**

1. Sollten sich mehrere Spielerinnen einer Mannschaft aufgrund einer Entscheidung der zuständigen Behörde in Quarantäne oder Isolation begeben müssen, wird die Begegnung wie geplant und unabhängig anderslautender Bestimmungen des Wettbewerbsreglements (darunter die Frist für die Einreichung der Spielerliste) ausgetragen, solange 13 Spielerinnen zur Verfügung stehen (einschließlich mindestens einer Torhüterin), vorausgesetzt, dass alle Spielerinnen gemäß Artikel 36 des Wettbewerbsreglements für die entsprechende Nationalmannschaft spielberechtigt sind und in Übereinstimmung mit dem UEFA-Protokoll negativ getestet wurden. Für jede zusätzliche Spielerin, die nachgemeldet wird, um die Mindestzahl von 13 Spielerinnen zu erreichen, muss die gleiche Zahl von den in Quarantäne befindlichen Spielerinnen endgültig von der Liste der 23 Spielerinnen gestrichen werden.
2. Ist ein Nationalverband nicht in der Lage, eine Mannschaft mit der oben genannten Mindestzahl an Spielerinnen (d.h. 13, einschließlich mindestens einer Torhüterin) aufzustellen, wird das Spiel wenn möglich und vorbehaltlich der verfügbaren Optionen für die Neuansetzung von der UEFA-Administration innerhalb der nächsten 48 Stunden neu angesetzt; diese ist außerdem befugt, die verschobene Partie an einen alternativen Spielort zu verlegen.

- 
3. Kann die Partie nicht neu angesetzt werden, trifft die UEFA-Kontroll-, Ethik- und Disziplinarkammer eine Entscheidung in dieser Angelegenheit. Gegen den Nationalverband, der dafür verantwortlich ist, dass das Spiel nicht ausgetragen werden kann, verhängt die UEFA-Kontroll-, Ethik- und Disziplinarkammer eine Forfait-Niederlage mit einem Ergebnis von 0:3.
  4. Wird ein Mitglied des ernannten Schiedsrichterteams positiv auf Covid-19 getestet, kann die UEFA ausnahmsweise Ersatzschiedsrichterinnen ernennen, die aus demselben Land kommen wie einer der beteiligten Nationalverbände und/oder die nicht auf der FIFA-Liste stehen.

Mit freundlichen Grüßen

**U E F A**



Theodore Theodoridis  
Generalsekretär

Kopie

- UEFA-Exekutivkomitee
- UEFA-Kommission für Frauenfußball
- Europäische Mitglieder des FIFA-Rats
- FIFA, Zürich